

Entwurf

Gesetz, mit dem das Gesetz über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (Wiener IPPC-Anlagengesetz - WIAG), LGBl. für Wien Nr. 31/2003 in der Fassung LGBl. für Wien Nr. 17/2009, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 lautet lit. f:

„f) alle sonstigen Anlagen, die im Anhang I der IPPC-Richtlinie (§ 2 Z 1) angeführt sind.“

2. In § 2 Z 1 wird der Strichpunkt durch einen Beistrich ersetzt und danach folgende Wortfolge eingefügt:

„in der Fassung der Richtlinie 2009/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die geologische Speicherung von Kohlendioxid und zur Änderung der Richtlinie 85/337/EWG des Rates sowie der Richtlinien 2000/60/EG, 2001/80/EG, 2004/35/EG, 2006/12/EG und 2008/1/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006, ABl. Nr. L 140 vom 5. Juni 2009, S. 114;“

3. In § 16 lautet der erste Satz:

„Durch dieses Landesgesetz wird die Richtlinie 2008/1/EG über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung, ABl. Nr. L 24 vom 29. Jänner 2008, S. 8, in der Fassung der Richtlinie 2009/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die geologische Speicherung von Kohlendioxid und zur Änderung der Richtlinie 85/337/EWG

des Rates sowie der Richtlinien 2000/60/EG, 2001/80/EG, 2004/35/EG, 2006/12/EG und 2008/1/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006, ABl. Nr. L 140 vom 5. Juni 2009, S. 114, umgesetzt.“

4. Im Anhang lautet Z 11:

„11. die von der Kommission gemäß Artikel 17 Absatz 2 der IPPC-Richtlinie oder von internationalen Organisationen veröffentlichten Informationen.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:

Vorblatt

Ziele und wesentlicher Inhalt:

Die Novelle des Wiener IPPC-Anlagengesetzes setzt die Richtlinie 2009/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die geologische Speicherung von Kohlendioxid und zur Änderung der Richtlinie 85/337/EWG des Rates sowie der Richtlinien 2000/60/EG, 2001/80/EG, 2004/35/EG, 2006/12/EG und 2008/1/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 (sogenannte CCS - Richtlinie) im Wiener IPPC-Anlagengesetz um, soweit dieses betroffen ist. Dazu wird die Abscheidung von CO₂-Strömen für Zwecke der geologischen Speicherung aus Anlagen, die schon bisher vom Wiener IPPC-Anlagengesetz erfasst waren, durch die Aktualisierung des Verweises hinzugefügt.

Auswirkungen des Regelungsvorhabens:

Die Abscheidung von CO₂-Strömen für Zwecke der geologischen Speicherung aus Anlagen, die schon bisher vom Wiener IPPC-Anlagengesetz erfasst waren, ist bewilligungspflichtig und unterliegt den besonderen Bestimmungen des IPPC-Regimes.

Finanzielle Auswirkungen¹:

Es ist mit keinen Auswirkungen zu rechnen, da in Wien derzeit keine IPPC-Anlagen betrieben werden, die dem Wiener IPPC-Anlagengesetz unterliegen und auch durch diese Novelle keine weiteren IPPC-Anlagen zu erwarten sind. Dem Bund und den übrigen Gebietskörperschaften erwachsen durch die Novelle keine zusätzlichen Kosten.

– Auswirkungen auf die Bezirke:

keine

Wirtschaftspolitische Auswirkungen:

– Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich²:

¹ Pkt. B.1. des Erlasses [MD-543-1/02](#)

Keine

– Sonstige wirtschaftspolitische Auswirkungen³:

Keine

– Auswirkungen in umweltpolitischer, konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht:

Keine

Geschlechtsspezifische Auswirkungen:

Es ist mit keinen Auswirkungen in dieser Hinsicht zu rechnen.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die Novelle des Wiener IPPC-Anlagengesetzes setzt die Richtlinie 2009/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die geologische Speicherung von Kohlendioxid und zur Änderung der Richtlinie 85/337/EWG des Rates sowie der Richtlinien 2000/60/EG, 2001/80/EG, 2004/35/EG, 2006/12/EG und 2008/1/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 um.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

keine

² Dazu gehören

- Auswirkungen auf die Beschäftigung in den betroffenen Betrieben bzw. Branchen;
- allfällige administrative, preis- und kostenmäßige Be- und Entlastungen für Unternehmen, Kunden und Kundinnen, Bürger und Bürgerinnen sowie Verwaltungsbehörden; dabei sollte die Art der Be- oder Entlastung angegeben und nach Möglichkeit quantifiziert werden;
- außerdem sollen die Auswirkungen auf die Rahmenbedingungen für den Wirtschaftsstandort Österreich bewertet und allfällige Auswirkungen bzw. Barrieren für Unternehmen dargestellt werden

³ Sollten noch weitere wirtschaftspolitische Auswirkungen als solche auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort zu erwarten sein, so sind diese hier anzugeben

Gesetz, mit dem das Gesetz über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung geändert wird

Erläuternde Bemerkungen

Auf Grund des Art. 37 der Richtlinie 2009/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die geologische Speicherung von Kohlendioxid und zur Änderung der Richtlinie 85/337/EWG des Rates sowie der Richtlinien 2000/60/EG, 2001/80/EG, 2004/35/EG, 2006/12/EG und 2008/1/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 (sogenannte CCS - Richtlinie) wurde der Anhang I der Richtlinie 2008/1/EG (sogenannte IPPC-Richtlinie) dahingehend geändert, dass auch die Abscheidung von CO₂-Strömen für Zwecke der geologischen Speicherung gemäß der Richtlinie 2009/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die geologische Speicherung von Kohlendioxid unter die IPPC-Richtlinie fällt.

Die Abscheidung von CO₂-Strömen für Zwecke der geologischen Speicherung aus Anlagen, die schon bisher vom Wiener IPPC-Anlagengesetz erfasst waren, wurde als zusätzlicher Tatbestand hinzugefügt.

Es war daher notwendig, den Katalog des § 1 und die Begriffsdefinition des § 2 Wiener IPPC-Anlagengesetz zu aktualisieren.

Wirtschaftliche Nachteile für die Stadt Wien sind nicht gegeben; es sind keine finanziellen Auswirkungen für die Stadt Wien zu erwarten, da derzeit keine IPPC-Anlagen, die dem Wiener IPPC-Anlagengesetz unterliegen, in Wien betrieben werden. Dem Bund und den übrigen Gebietskörperschaften erwachsen durch die Novelle keine zusätzlichen Kosten.

Gesetz, mit dem das Gesetz über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung geändert wird

Textgegenüberstellung

Wiener IPPC-Anlagengesetz Geltender Text	Wiener IPPC-Anlagengesetz Vorgeschlagene Fassung
Anwendungsbereich	Anwendungsbereich
§ 1. (1) f) alle sonstigen Anlagen, die im Anhang I der Richtlinie des Rates über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung 96/61/EG angeführt sind	§ 1. (1) f) alle sonstigen Anlagen, die im Anhang I der IPPC-Richtlinie (§ 2 Z 1) angeführt sind
Begriffsbestimmungen	Begriffsbestimmungen
§ 2. 1. „IPPC-Richtlinie“ die Richtlinie 2008/1/EG über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung, ABl. Nr. L 24 vom 29.01.2008 S. 8;	§ 2. 1. „IPPC-Richtlinie“ die Richtlinie 2008/1/EG über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung, ABl. Nr. L 24 vom 29.01.2008 S. 8, in der Fassung der Richtlinie 2009/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die geologische Speicherung von Kohlendioxid und zur Änderung der Richtlinie 85/337/EWG des Rates sowie der Richtlinien 2000/60/EG, 2001/80/EG, 2004/35/EG, 2006/12/EG und 2008/1/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006, ABl. Nr. L 140 vom 5. Juni 2009, S. 114;
Bezugnahme auf Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft	Bezugnahme auf Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft
§ 16. Durch dieses Landesgesetz wird die Richtlinie 2008/1/EG über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung, ABl. Nr. L 24 vom 29.01.2008 S. 8, umgesetzt. Durch § 10 Abs. 2 erster und	§ 16. Durch dieses Landesgesetz wird die Richtlinie 2008/1/EG über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung, ABl. Nr. L 24 vom 29. Jänner 2008, S. 8, in der Fassung der Richtlinie

<p>zweiter Satz sowie durch § 13 Abs. 1 Z 7 wird die Verordnung (EG) Nr. 166/2006 über die Schaffung eines Europäischen Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregisters und zur Änderung der Richtlinien 91/689/EWG und 96/61/EG, ABl. Nr. L 33 vom 04.02.2006 S. 1, näher ausgeführt.</p>	<p>2009/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die geologische Speicherung von Kohlendioxid und zur Änderung der Richtlinie 85/337/EWG des Rates sowie der Richtlinien 2000/60/EG, 2001/80/EG, 2004/35/EG, 2006/12/EG und 2008/1/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006, ABl. Nr. L 140 vom 5. Juni 2009, S. 114, umgesetzt. Durch § 10 Abs. 2 erster und zweiter Satz sowie durch § 13 Abs. 1 Z 7 wird die Verordnung (EG) Nr. 166/2006 über die Schaffung eines Europäischen Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregisters und zur Änderung der Richtlinien 91/689/EWG und 96/61/EG, ABl. Nr. L 33 vom 04.02.2006 S. 1, näher ausgeführt.</p>
<p style="text-align: right;">Anhang</p> <p>11. die von der Kommission gemäß Artikel 16 Absatz 2 der Richtlinie 96/61/EG über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung oder von internationalen Organisationen veröffentlichten Informationen.</p>	<p style="text-align: right;">Anhang</p> <p>11. die von der Kommission gemäß Artikel 17 Absatz 2 der IPPC-Richtlinie oder von internationalen Organisationen veröffentlichten Informationen.</p>